



Die Besteuerung der Holdinggesellschaften

Gültig bis 31. Dezember 2019

Begriff

Holdinggesellschaften sind Unternehmungen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz **keine** Geschäftstätigkeit ausüben.

1 Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Anspruch auf das Holdingprivileg haben Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

Vereine, Stiftungen und Personengesellschaften können das Holdingprivileg nicht beanspruchen.

2 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

2.1 Gesellschaften, deren Tätigkeit **ausschliesslich** oder **überwiegend** in der Beteiligung an anderen Gesellschaften besteht.

2.2 In der Regel muss mindestens eine massgebende Beteiligung (10 % des Grundkapitals oder mindestens Fr. 2 Mio. Verkehrswert) ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt.

Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens 1 Jahr betragen. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.

2.3 Mindestens zwei Drittel der Aktiven sollten längerfristig (2-3 Jahre) Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung kann zu Gewinnsteuer- oder zu Verkehrswerten erfolgen.

Alternativ zu den Aktiven sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel der Erträge Beteiligungs- und Dividendenerträge aus Streubesitz sind.

2.4 Zulässige Tätigkeiten sind:

- die Vermögensverwaltung, ebenso die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten im Ausland. Lizenzerträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind.
- Konzernleitungsfunktionen; die Verrechnung sollte zu Marktpreisen erfolgen, in der Regel mittels Cost-plus Methode.
- Geschäftstätigkeit im Ausland (inkl. Verwertung immaterieller Rechte).

Nicht zulässige Tätigkeiten sind:

- Gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz.

2.5 Eine Holdinggesellschaft kann auch Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holdinggesellschaft nicht tangiert wird.

3 Bemessungsgrundlagen und Steuermass

Holdinggesellschaften entrichten in der Regel nur eine Kapitalsteuer.

3.1 Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0,02 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 250.-, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

3.2 Gewinnsteuer

Ausnahmsweise werden folgende Erträge zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 68 Abs. 2 StG):

- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete).
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.

Der Gewinnsteuersatz beträgt:

a) Für das Steuerjahr 2012	6,25 %
b) Für das Steuerjahr 2013	6,00 %
c) Für die Steuerjahre ab 2014	5,75 %

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.